

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 5 RKn 24/70

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
26. Mai 1972

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1972 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundesrichter	R a u s c h e r ,	
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
5. Februar 1970 aufgehoben und die Sache zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an die-
ses Gericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob dem am 6. August 1911 geborenen Kläger für die Zeit vom 1. September 1963 bis zum 31. August 1971 die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) zu zahlen ist. Während des Revisionsverfahrens ist dem Kläger ab 1. September 1971 ein vorgezogenes Altersruhegeld bewilligt worden.

Die Beklagte lehnte eine Rentengewährung mit Bescheid vom 16. März 1964 und Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 1965 ab. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen mit Urteil vom 22. März 1968 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 5. Februar 1970 das Urteil des SG Gelsenkirchen abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. September 1963 Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit zu zahlen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die vom LSG zugelassene Revision eingelegt.

Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ist die Leistungsfähigkeit des im Hauptberuf als Kesselkupferschmied - gelernter Metallhandwerker, Lohngruppe I a über Tage, zuzüglich 10 %, Arbeitergrad-Schlüssel Nr. 513 der Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau - anzusehenden Klägers hauptsächlich durch krankhafte Veränderungen an der Wirbelsäule eingeschränkt. Er kann nur noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten verrichten, die keine Zwangshaltung, insbesondere kein Verweilen in hockender oder gebückter Stellung, und kein Heben und Tragen schwerer Lasten erfordern und wechselweise im Gehen, Stehen und Sitzen, aber möglichst überwiegend im Sitzen, in geschlossenen Räumen ausgeübt werden können.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach Ansicht des LSG ist der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, Tätigkeiten der Lohngruppen I a bis I im Bergbau über Tage zu verrichten, für deren Ausübung er die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze oder durch eine kurze Einarbeitung erwerben könne. Als Kran- und Baggerführer könne er nicht mehr eingesetzt werden. Die Tätigkeit des ersten Kesselwärters sei seit dem 1. Juni 1966 in den Lohnordnungen für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau nicht mehr enthalten, außerdem sei der Kläger dieser Tätigkeit gesundheitlich nicht mehr gewachsen, und er könne sie auch nicht nach einer kurzen Einarbeitung verrichten. Die Tätigkeit eines Probenchmers komme für ihn wegen der damit verbundenen vielen Lauferei nicht in Betracht. Für den Lampenstubenaufseher fehlten ihm die hierfür notwendigen Kenntnisse eines zumindest angelernten Elektrikers. Auch werde der Lampenstubenaufseher erst seit der Lohnordnung vom 1. Juni 1966 nach der Lohngruppe I über Tage entlohnt. Eine Verweisung auf den Stellwerkswärter komme nur in Betracht, wenn der Versicherte im Rangierdienst beschäftigt gewesen sei oder wenn er einen solchen Arbeitsplatz ausfülle. Auch der Magazin-Vorarbeiter, der erst seit der Lohnordnung vom 1. Juni 1966 in die Gruppe I b über Tage eingestuft worden sei, müsse verhältnismäßig viel laufen, und außerdem gebe es hierfür nur wenige Arbeitsplätze, so daß der Kläger hierauf nicht ohne weiteres verwiesen werden könne. Für den Magazinverwalter fehlten ihm die fachlichen Voraussetzungen. Die Tätigkeit als Setzmaschinist komme nicht in Betracht, weil es in der Kohlenwäsche feucht und meist zugig sei und der Kläger sich dadurch der Gefahr der Verschlimmerung seines Leidens aussetzen würde. Andere Tätigkeiten, auf die er im Rahmen dieser Lohngruppen verwiesen werden könne, seien nicht zu erkennen. Tätigkeiten der Lohngruppen II über Tage seien der Tätigkeit des Kesselkupferschmieds

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nicht im wesentlichen gleichwertig, weil unter Berücksichtigung der tariflich vorgesehenen 10prozentigen Zulage für Kesselkupferschmiede die Lohndifferenz in der Zeit vom 1. Oktober 1960 bis zum 1. Januar 1970 durchschnittlich mehr als 19 % betragen habe. Die Grenze der zumutbaren Einkommensminderung läge beim Kesselkupferschmied bei 19 %. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Beklagte rügt mit der Revision eine unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 2 RKG. Die beschränkte Einsatzfähigkeit des Klägers habe zwar zur Folge, daß er die vom LSG genannten Arbeiten der Lohngruppen I b und I nicht mehr verrichten oder auf diese nicht verwiesen werden könne, das LSG habe es indessen unterlassen, zu prüfen, ob es möglich sei, den Kläger auf die Arbeit des ersten Maschinisten im Energiebetrieb (Lohngruppe I b) zu verweisen. Diese Tätigkeit könne er aufgrund der als Schlosser, Schmied und Kesselkupferschmied erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verrichten, zumal er nach seinen Angaben die Meisterprüfung im Schmiedehandwerk bestanden habe. Der erste Maschinist in Energiebetrieben habe die Haupteinrichtung eines solchen Betriebes (Dampfkessel, Turbogeneratoren) - gegebenenfalls einschließlich deren Hilfseinrichtungen - oder Einrichtungen, die wegen ihres Umfanges und ihrer Bedeutung den vorgenannten Haupteinrichtungen gleichzuachten sind, örtlich oder von der Warte aus zu bedienen oder zu überwachen. Diese Tätigkeit erfordere nur eine leichte körperliche Beanspruchung, sie könne in geschlossenen Räumen ausgeführt werden, und es sei auch möglich, bei der Arbeit zu sitzen. Längeres Gehen auf unebenem Boden sowie schweres Heben sei nicht erforderlich. Die Lohndifferenz betrage nur etwa 12,59 %. Das LSG habe auch nicht beachtet, daß es bei der Urteilsverkündung am 5. Februar 1970 die seit dem 1. Januar 1970 geltende Lohnordnung für den rheinisch-westfälischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Steinkohlenbergbau als verbindliche Rechtsnorm hätte anwenden müssen. Nach dieser Lohnordnung seien aber die Tätigkeiten der Lohngruppe II über Tage bei einem Einkommensunterschied von 40,04 DM minus 32,50 DM = 7,54 DM = 18,83 % für den Kläger wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertig. Von seinem Können und Wissen her müßte der Kläger von den in der Lohngruppe II über Tage aufgeführten Tätigkeiten auf jeden Fall die Tätigkeit des (zweiten) Maschinisten im Energiebetrieb (Arbeitergrad-Schlüsselnummer 743) ausüben können.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 1970 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 22. März 1968 zurückzuweisen,

hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Nach Ansicht des Klägers erfordert die Verwendung als erster Maschinist in einem Energiebetrieb auch für einen Kesselkupferschmied eine Anlernzeit von 1-2 Jahren. Daher könne er auf diese Tätigkeit nicht verwiesen werden. Erste Maschinisten seien Arbeiter, die Haupteinrichtungen eines Energiebetriebes (Dampfkessel, Turbogeneratoren) - gegebenenfalls einschließlich deren Hilfseinrichtungen - oder Einrichtungen, die wegen ihres Umfangs und ihrer Bedeutung den

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

vorgenannten Haupteinrichtungen gleichzuachten seien, örtlich oder von der Warte aus zu bedienen und zu überwachen hätten. Der Weg zum ersten Maschinisten führe über den Maschinisten, und das seien Arbeiter, die Hilfseinrichtungen von Haupteinrichtungen eines Energiebetriebes oder Einrichtungen, die den vorgenannten Hilfseinrichtungen gleichzuachten seien, zu bedienen und zu überwachen hätten. Die Maschinisten würden im Betrieb angelernt. Die Dauer der Anlernzeit sei je nach der Art der zu bedienenden maschinellen Einrichtung und nach der Anstelligkeit des Anzulernenden unterschiedlich, sie könne zwischen einem und zwei Jahren liegen. Der weitere Aufstieg zum ersten Maschinisten setze dann eine weitere betriebliche Erfahrung als Maschinist voraus.

II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen wird.

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält ein Versicherter Bergmannsrente, der vermindert bergmännisch berufsfähig ist und eine Versicherungszeit von 60 Monaten zurückgelegt hat. Das letztere ist der Fall. Vermindert bergmännisch berufsfähig ist nach § 45 Abs. 2 RKG, wer infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete knappschaftliche Arbeit auszuüben, noch imstande ist, andere im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in knappschaftlich versicherten Betrieben auszuüben. Im vorliegenden Fall ist noch fraglich und unter den Beteiligten auch allein noch streitig, ob

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

der Kläger bei Prüfung der Voraussetzung des § 45 Abs. 2 RKG auf die Tätigkeit eines ersten Maschinisten oder ab 1. Januar 1970 auch auf die eines (zweiten) Maschinisten in Energiebetrieben verwiesen werden kann.

Gerade die Prüfung der Tätigkeit eines ersten Maschinisten in Energiebetrieben wäre aber in der Tat erforderlich gewesen, und sie hätte sich dem LSG stärker als bei einem Teil der von ihm geprüften Tätigkeiten aufdrängen müssen. Aus der allgemeinen Wendung im Urteil des LSG, der Senat vermöge andere Tätigkeiten, auf die der Kläger im Rahmen der für ihn in Betracht kommenden Lohngruppen verwiesen werden könnte, nicht zu erkennen, läßt sich nicht entnehmen, daß die gerade bei dieser Tätigkeit sich anbietende notwendige Prüfung vorgenommen worden ist.

Für die Tätigkeit des zweiten Maschinisten in Energiebetrieben wird nunmehr vorweg zu klären sein, ob diese Tätigkeit ab 1. Januar 1970 auf Dauer eine der Tätigkeit eines Kesselkupferschmiedes im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit darstellt. Wie der erkennende Senat hierzu im Urteil vom 27. Oktober 1966 (SozR Nr. 25 zu § 45 RKG) ausgesprochen hat, kann aus einer geringen Änderung der relativen Lohndifferenz noch nicht auf eine wesentliche Änderung in der Bewertung der in Betracht kommenden Tätigkeiten durch die Tarifparteien geschlossen werden. Wenn geringe Änderungen der relativen Lohndifferenz bereits ausreichen würden, das Gleichwertigkeitsverhältnis verschiedener Tätigkeiten entscheidend zu verändern, so würde das zu erheblicher Unsicherheit bei Versicherten und Versicherungsträger und auch zu Ungerechtigkeiten führen. Auch eine nur vorübergehende

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Änderung der relativen Lohndifferenz kann das Gleichwertigkeitsverhältnis verschiedener Tätigkeiten nicht verändern. Weiter ist gegebenenfalls zu prüfen, ob aus einer nunmehr im wesentlichen wirtschaftlichen Gleichwertigkeit auch hier – wie es in der Regel der Fall sein wird – geschlossen werden kann, daß es sich um eine Tätigkeit von "Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG handelt oder ob hier die im wesentlichen wirtschaftliche Gleichwertigkeit nur darauf beruht, daß die Tätigkeit eines zweiten Maschinisten ganz besondere Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit oder dergleichen erfordert (vgl. BSG in SozR Nrn. 22 und 23 zu § 45 RKG).

Auch ist zu prüfen, ob der Kläger die Tätigkeit des ersten und gegebenenfalls des zweiten Maschinisten in Energiebetrieben nach den Anforderungen, die an diese Tätigkeiten gestellt werden, mit seinem eingeschränkten Leistungsvermögen noch verrichten kann. Wenn das zu bejahen ist, ist zu prüfen, inwieweit die Ausübung der Tätigkeit des ersten oder des zweiten Maschinisten noch eine längere betriebliche Einweisung und Einarbeitung benötigt. Wäre dies der Fall, so wäre die Verweisung ausgeschlossen (vgl. BSG in SozR Nr. 90 zu § 1246 RVO).

Da der Senat als Revisionsgericht die erforderlichen Ermittlungen nicht selbst nachholen kann, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 9 -



- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG
vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)